

Prdnung,

Wornach sich diesenigen zu achten haben, die zum Genuß, des, im Jahr 1589. von der in SOtt ruhenden

Frauen Alsen von Saldern,

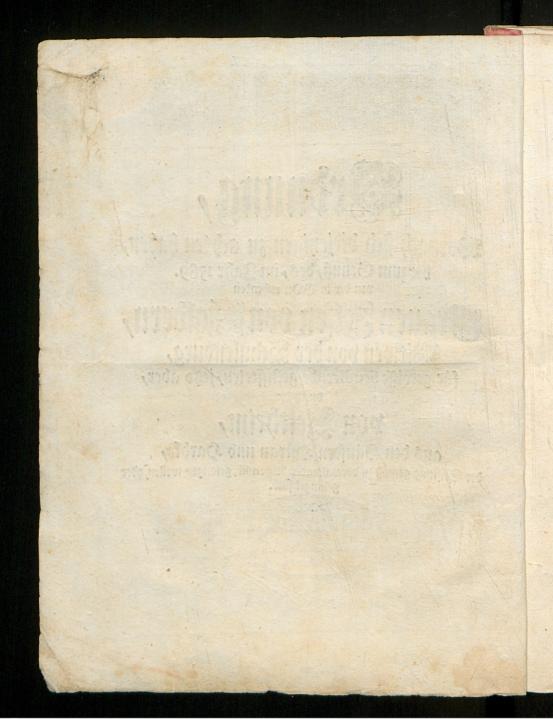
SSitwen von der Schulenburg, für gewisse Studirende gestissteten, jeso aber, durch die

von Weltheim,

der Stiftung gemäß zu verwaltenden Stipendii, gelangen wollen, oder gelanget sind.











G. I.

Les die Stiftung dieses Stipendii, die in den Haupt Sachen unverbrücklich benbehalten und von denen zeitigen Patronis nur in Neben-Sachen vermehret und verbessert worden, mit sich bringet, daß ben der Wergebung und Austheilung desselben, nicht so wohl auf angesehener Leute Fürschrift, auf die Armuht und Dürstigkeit derer, die sich darum bewerben, oder andre noch geringere Umstände und Ursachen, als vor allen Dingen darauf gesehen werden solle, ob diesenigen, die darum anhalten, mit solchen Saben der Natur versehen sind, und dieselbe diß dahin so gut ansgeleget haben, daß man sicher hossen kan, sie werden dereinst der Kirchen und dem gemeinen Wesen nüßliche Dienste leisten, so soll

1) Niemand ben den Patronen um ein Stipendium anhalten, der nicht zum wenigsten das Siebenzehende Jahr erreichet hat, damit Man man desto sichrer von seiner natürlichen Fähig= feit zum Studiren, und so wohl bisherigen, als

fünftigen Fleisse urtheilen konne.

2) Die dieses Alter erreichet, und um ein Stipendium sich bemühen wollen, sollen von ihren bisherigen Lehrern glaubwürdige Zeugnissevon ihrer Geschicklichkeit zum Studiren, Profectibus, bisherigen Fleisse und guten Sitten benbringen, und dieselbe ihrem Memorial an die

Patronos benlegen.

3) Wenn bemeldte Patroni dem Supplicanten unter der Bedingung, falls er tuchtig be= funden werden solte, ein Stipendium verheissen, so hat derselbe sich ben dem zeitigen Ephoro o= ber Vorsteher des Beneficii zum Examine zu stellen, oder, falls er zu weit entlegen, als daß er selbst erscheinen konte, oder sonst verhindert wurde, demselben eine in Lateinischer oder Grie= chischer Sprache aufgesetzte Probe seiner Wissenschaft, wozu ihm der Ephorus die Materie aufgeben wird, einzuschicken. Es versteht sich von selbsten, daß er dieses Stuck selbst und ohne fremde Benhülfe musse verfertiget haben: Und ein jeder, der sein Gewissen rein behalten will, wird sich für Betrug in dieser Sache zu hüten

總) 5 (部

hûten wissen. Doch damit man, so viel môglich, auch hierin gesichert senn môge, soll allezeit ein Gelehrter des Orts, dem man so viel trauen kan, daß er nicht vorseklich teuschen werde, erbeten werden, seinen Nahmen zum Zeugnisse unter die einzusende Schrift zu setzen. Der Ephorus wird darauf nach seinen Gewissen an die Patronos berichten, wie weit der Supplicante würdig, ein Benesieium zu empfangen, und daben insonderheit darauf acht haben, ob er schon so viel gesammlet, daß er mit Frucht und Nutzen auf eine Academie ziehen könne. Denn salls es noch an der nöhtigen Geschicklichkeit dazu sehlen solte, wird er so lange billig abgewiesen, diß er sich besser bereitet hat.

S. 2.

Nach wohl erwogenen Umständen wird einem tüchtigen Subjecto ein Stipendium, jestoch nach Maßgebung der Stiftung, nichtlänsger, als auf ein Jahr versprochen, welches er aber nicht anders, als auf der Vniversität selbst geniessen kan. Die Continuation desselben, beruhet auf des Beneficiati Fleiß und Fortgang im Studiren, auch übrige Aufführung.

\$.3.

S. 3.

Bey der ersten Auszahlung stellen die Beneficiaten ihre Reverse, nach einen von benden folgenden Formularen sub A. oder B. aus, welche, von einen Bekannten und in Bedienung stehenden Gelehrten, aus derjenigen Facultät, wozu sich der Candidat bekennet, mit unterschrieben senn müssen. Die Curialien sind aus den sub C. und D. bengesügten Quitungss-Formularen zu sehen, und werden nach einen oder andern von benden, nachdem einer vom Ostrauischen oder Harbsischen Antheise ist, eingerichtet.

Die bereits auf Academien leben, wenn sie zum Genuß dieser Wohlthat gelangen, können, wo es Ihnen gut deucht, an dem Orte bleiben, wo sie sind, falls nur daselbst die reine und wahre Evangelisch-Lutherische Religion nach der unveränderten Augspurgischen Confession gelehret und bekannt wird. Und wird der Ephorus, wenn er Nachricht von ihrem Vorsaze erhalten, dieselbe an einen Lehrer derselben Academie empsehlen, der allenfalls von ihrem Wandel und Verhalten zeugen kan. Die noch #8) 7 (3米

noch keine Academie besuchet haben, können sich, unter der kurk vorher bemeldeten Bedinzdingung, dahin begeben, wo es ihnen gut deucht, und sollen allenfalls von dem Ephoro mit einer Fürschrift an einen oder andern Gezlehrten des Orts, den sie zu ihrem Aussenthalt erwehlet, versehen werden, ben denen sie sich in zweiselhaften Fällen Rahts erholen, und die hergegen von ihrem Fleiß und Verhalten zeuzgen können.

9. 5. Niemand derer Beneficiaten soll sich ohne hochstdringende Roht und wichtige Ursachen, von der Academie nach Hause, oder sonst wo= hin, auf einen Monat lang oder länger verfügen, damit seine Studia nicht unterbrochen wer= Falls aber bergleichen bringende Urfa= chen vorkommen solten, so sollen die Stipendiati davon, entweder vor ihrer Abreise, wo die Umstånde es zulassen wollen, dem Ephoro Nachricht geben, ober dafern die Beschaffen= heit der Sache so viel Zeit nicht verstatten wolte, boch sofort nach ihrer Untunft an dem Orte, wohin sie zu reisen genohtiget worden, ihre Abreise von der Academie nebst Benfügung

米8) 8 (3米

gung der Ursache, demselben berichten. Sonst ist es denen Beneficiaten erlaubet, wenn es ihz nen zu ihrem bessern Wachsthum in der Wissenschaft nöhtig schetnet, von einer Academie auf die andre sich zu begeben: Allein es muß dieses nie ohne Vorwissen derer Patronorum, zum wenigsten des Ephori, geschehen, wo sie ihres Beneficii nicht verlustig werden wollen.

S. 6.

So lange die Beneficiati das Stipendium geniessen und also auf Academien bleiben, sollen sie gehalten senn, alle Monate, oder wenigssens alle viertel Jahre eine kurke Schrift oder Brief, den sie ohne grosse Versäumnis ihrer übrigen Studien aufsehen können, mit zufälliger Botschaft oder Postsren, an den Ephorum abgehen zu lassen, damit man von Zeit zu Zeit sehen möge, wie viel sie zugenommen. Es bleibt ihnen fren gestellet, ob sie eine besondere Materie darin kurk aussühren, oder von denen Dingen, die sich in gelehrten Sachen ihres Ortes neulich zugetragen, zum Erempel, von neu herzausgegebenen Büchern, gehaltenen Disputationen, Conatibus der Gelehrten und dergleiz chen

器) 9 (部

chen Vorfällen, mit Anfügung ihres Gutachstens, Nachricht ertheilen wollen. Der Brief aber muß nicht Deutsch, sondern in einer unster den Gelehrten üblichen Sprache abgefasset senn.

S. 7. Die Gelder, die einem jeden bestimmt find, werden nach Ablauf der Leipziger Oster-und Michaelis-Messen ausgezahlet. Gegen diese Zeit muffen diejenigen Stipendiaten, die zu Helmstedt sich aufhalten, sich ben dem Ephoro zu einem Tentamine angeben. Diese aber so wohl, als die, welche anderswo leben, mussen an denselben i) ein Specimen eruditionis ent= weder selbst einliefern, oder Postfren einschi= cen, das von einer gewissen in ihr Studium laufenden Materie handeit, und mit einem voll= ständigen Titul versehen ist, worin theils die Sache, davon es handelt, theils der vollige Nahme des Verfassers, theils die Zahl derer bisher eingesandten Proben, theils der Termin, in dem es übergeben worden, angezeiget werden muß. Sie muffen 2) ein Verzeich= niß der Collegiorum, die sie das abgewichene halbe Jahr gehöret, auf einem besonderu

hal=

halben Bogen, benbringen, welches nicht nur von dem Beneficiato selber, sondern auch zum Beweiß, daß sie nichts falsches vorgeben, von den Professoribus oder andern Doctoribus, der ren Lectionen sie besuchet, unterzeichnet senn muß. Neben dem muß das Jahr und der Termin, in dem das Verzeichniß übergeben, auf dem Blate bemercket senn. Sie müssen 3) eine Quitung nach einem von benden sub Littera C. und D. angesügten Formularen, nachdem sie entweder von dem Ostrauischen oder Harbsischen Antheile sind, ausstellen. Niemand wird Geld ausgezahlet, bevor diese dren Stücke bengebracht und eingeliesert sind.

S. 8.

Was insonderheit die erforderten Specimina belanget, so wird ein jeder nachdrücklich ersinnert, dieselbe selbst abzufassen, und nicht von andern versertigen zu lassen. Wer diese Erinnerung verachtet, wird nicht nur Menschen, sondern GOtt selbst und sich zugleich betrügen, und dem höchsten Richter dereinst seine Untreue zu verantworten haben. Von der Materie dieser ProbesStücke, ist man eben nicht

(3号) H (3号

nicht willens Gesetze zu geben: Doch ba man wahrgenommen, daß die Theologi theils die Philologischen Studia, die ihnen doch unentbehrlich sind, nachläßig treiben, theils nicht dahin sehen, daß sie geschickt werden, die göttli= chen Warheiten in der Deutschen Sprache, worinn sie doch die Zeit ihres Lebens, andere unterrichten sollen, deutlich und ordentlich abzuhandeln. Die Juristen und Medici aber die Philosophie, die ihnen doch höchstnöthig, versaumen: So wird hiermit verordnet, daß die Theologi in dem ersten Jahre Philologische Specimina, in dem letten aber Deutsche Aufsate über gewisse Sprüche der heiligen Schrift einliefern; Die Juristen und Medici aber in bem ersten Jahre Philosophische Materien ausarbeiten sollen. Carmina, Recepte, und bergleichen Kleinigkeiten werden keines weges angenommen: Hat aber jemand eine Disputation gehalten, so ist ihm erlaubt, dieselbe statt des Speciminis einzuschicken.

Der Ephorus wird diese Specimina so wohl, als die Lections-Verzeichnisse, wenn B 2

fie bensammen sind, achtsam prufen und un= tersuchen, und darauf so wohl aus diesen, als andern etwa eingelaufenen Nachrichten, sei= nen gewissenhaften Bericht an die Patronos von dem Zustande und Verhalten der Stipendiaten abstatten. Die alsbenn unter benfelben sich vor andern hervor gethan, haben eine Verbefferung ihres Benefich zu gewarten. Die sich aber saumselig erzeiget, ihrer geleisteten Zusage in einigen Dingen vergessen, ober gar in strafbare Fehler so wohl gegen die Lehre, als das Leben gerahten, werden zuerst von dem Ephoro nachdrücklich zu ihren Pflichten ermahnet und angewiesen, falls diese Ermah= nung fruchtlos bleibet, herunter gesetzet, und mit einem schlechtern Beneficio abgefunden, und wo dieses auch nichts verschlagen solte, der Wohlthat gang und gar beraubet und nach dem Innhalt des von ihnen ausgestelleten Reverses angesehen.

Das Geld wird denen Stipendiatis in einer Summa, wenn die nohtigen Stücke eingeliefert sind, ausgezahlet. Und wie der Ephorus nicht zugeben wird, daß auf dasselbe, als ein privilegir-

總章) 13 (鲁縣

leget werde. So sollen auch von der andern Seite die Stipendiati nicht besugt seyn, dasselbe an ihre Creditores gant oder zum Theil zu assigniren, sondern es selbst empfahen, damit aller Unordnung vorgebeuget und die Stipendiati nicht etwa mit den Speciminibus und ans dern Stücken zurücke bleiben.

S. II. Dure to inc

Die Einrichtung der Studien und die Wahl bet Professorum nuß denen auswerts Studirenden großen theils selbst überlassen werden. Die zu Belmstedt sich aufhalten, können sich ben dem Ephoro deswegen Rahts erholen. So viel aber sindet man nöhtig zu erinnern, daß sich keiner an einen, oder den andern Professorem allein hangen, noch desselben besondere Systemata, Meinungen und Lehr-Säse ohne Bedacht und Prüfung annehmen, vielweniger sich in der Professorum Händel und Streitigkeiten auf eine oder ander Weise misschen: Sondern sich so fassen und einrichten solle, daß er eines jeden Lehrenden Meinung gründlich zu beurtheilen, und mithin von eismidlich zu beurtheilen, und mithin von einem

nem jeglichen das Gute anzunehmen, das falssche und ungereimte zu verwerfen, im Stande senn möge. Zu welchem Ende nichts dienkischer senn wird, als daß sie mehr denn einen hösen, und sich an unterschiedener Vortrag und Art zu beweisen gewehnen.

§, 12.

Hat ein Studiosus das Beneficium ein verder mehr Jahre genossen, und verlässet die Academie gank, so ist er schuldig, noch vor seinen Abzuge eine in fremder Sprache abgesaßte schriftliche Dancksagung dem Patrono einzuliezfern, oder einzuschicken, und daben zu vermelzen, ob er etwa zu einer Bedienung berusen, und was vor einen Dienst er erhalten, auch wohin er berusen worden.

S. 13.

Lettlich wird überhaupt allen Stipendiaten die unverbrüchliche Haltung alles desjenisgen, was in denen ausgestellten Reversen absseiten ihrer versprochen, auch dessen, was ihnen anderweitig durch gegenwärtige, nach der Original-Stiftung mit Fleiß ausgearbeitete Ords

Ordnung auferleget worden, nochmahls und auf das ernstlichste hiermit anbefohlen, ein jeder auch ins besondere verwarnet, dieses allein zu Gottes Ehren, und zur Hülfe des Nächsten gestistete Beneficium zu nichts anders, als wozu es gewidmet, und dergestalt anzuwenden, daß er sich des damit verknüpsten Seegens, theilhaftig machen, und des auf das Gegentheil gelegten Fluches entladen möge.

S. 14.

Damit auch einem jeden, so wohl sein ausgestellter Revers, als auch vorstehende Ordnung beständig vor Augen liege, so haben die
gegenwärtigen Patroni, bendes zum öffentlichen
Oruck zu befördern, mit Dero Unterschrifft zu
bestärcken, und jeglichen Stipendiaten davon
ein Exemplar, noch vor Hebung des ersten
Termins zustellen zu lassen, beliebet. So geschehen, Ostrau und Harbte, den 25. Januarii
1738.

(L.S.) Friedrich August von Veltheim.

3411

A.

Forma des Reverses

für

die Studiosos Theologiæ.

Ad N. N. von N. N. burtig, N. N. Sohn, N.N. Jahr alt, Theologiæ Studiosus, bekenne, thue kund und offenbar mit diesen Briefe; Nachdem die Hochwohlgebl. Frau, Herrn Frigen von der Schulenburg Christmilber Gedachtniß, nachgelaffene Wittwe, Frau Isfa, gebohrne von Saldern, aus besonderer Christlicher, gottseeliger Affection und Zuneigung gegen dem rechten, wahren, reinen Worte GOttes, und desselben Dienst, damit solche bende in der Kirchen desto besser befördert werden mögen, in ihren Testamente, eine benahmte Summe Geldes mildiglich dazu verordnet hat, damit ben reinen und unver= dachtigen Universitäten etsiche Studiosi, welche der wahren Augspurgischen Confession, und ber Lehre so in den Schriften des theuren Man= nes

卷) 17 (3米

nes GOttes Dr. Martini Lutheri, begriffen ist, von Herken zugethan wären, möchten ben dem Studio Theologico unterhalten werden, wie denn solche Christliche Stifftung anjeso der Hoch

dergestalt, wie sie verfasset ist,

rühmlich vollenziehet.

Und dann Thro auf mein gehorsamstes Unsuchen und Bitten mich, der ich des endlichen Willens und Vor= sakes bin, mit Verleihung der gottlichen Gnaden, neben den Studiis bonarum artium & linguarum, auch in den Studien ber Beil. gottli= chen Schrift zu verfahren, mit einem Stipendio auf ein Jahr lang hochgeneigt bedacht haben. Daß bemnach ich, zu samt gebührender bancks barlicher Erkanntniß solcher erzeigten Gunst und Gabe, geredet und versprochen habe; Gerede und verspreche auch mit diesen Briefe, daß ich nach Gottes Gnade und Seegen meine Studia also anstellen, auch das empfans gene Geld also und dergestalt anwenden wolle, damit ich das Studium Theologicum ben ders jenigen Universität, welche vor Wohlgedach ter Herr Patronus mir zu beziehen, jedesmahl per=

vergönnen werden, rühmlich und ehrlich fortsetzen und vollführen, und solchergestalt dem Christlichen Willen der Wohlgedachten Hochwohlgebl. Frau Stifterin dieses Beneficii nachsetzen und ein Snügen leisten möge. Deshalb ich auch ferner angelobe, mit Verleihung der Gnade GOttes, vor allen Secten und Schwerz merenen, wie die entweder jeto Nahmen ha= ben, oder fünftig bekommen mochten, mit al-Ien Fleisse mich zu huten, und allein ben ber ge= sunden und reinen Lehre wie dieselbe der from= me Gott zu diesen letten Zeiten, burch ben getreuen Dienst des Herrn Dr. Martini Lutheri aus seinem Wort hat wieder lassen an den Tag kommen, und welche in der ohnveran= derten Augspurgischen Confession begriffen, ao. 1530. dem Ranser Carol. V. ist überant wortet worden, beständiglich zu verharren, und nach Vollführung meiner Studien der Kirchen GOttes treulich vorzutragen, auch überhaupt, so viel mir Gott Gnade verleihen wird, mich in meinen Studiren, fleißig und uns verdroffen, in meinem Leben und Wandel chriftlich, fromm und unsträftlich zu erzeigen, auch aller Tugend und Chrbarkeit zu besteißigen, anout Des:

desgleichen alle Sünde und Laster, bose Gessellschaften zu stiehen und zu meiden, und mich in alle Wege also zu verhalten, wie es frommen gottseeligen und ehrlichen Studiosis eignet und gebühret.

n

Wo auch der Hoch von Veltheim

Dessen Leibes-und Lehns-Erben, oder fünftige Patroni dieser Stiftung etwa auf Bitte ihrer Befreunden oder anderer, von mir begehren würden, denenselben an ehrlichen Orten, um gebührende Besoldung und Unterhalt, wegen dieses Beneficii für andern in Kirchen ober Schulen zu dienen, so bin ich aus schuldiger Danckbarkeit erbohtig, auf rechtmäßige Ver= gleichung aller Billigkeit mich zu bezeigen. Zu welchem Ende ich mich hiemit zugleich anheis schig mache, daß ich, falls mich Gott etwa zu einer Bedienung rufen, oder ich mich irgends= wo niederlassen wurde, zuvor denen jedesmahligen Soch-Aldelichen Patronis dieses Beneficii von dieser meiner Veränderung Nachricht ertheilen wolle. Im Fall aber, welches der Alle mächtige getreue Gott gnädig verhüten wolle, fünftig, es sen über furt oder lang, von mir folte

solte erfahren werden, als wenn ich das emspfangene Geld anders, dann zu Fortsetzung meiner Studien angewendet, mich zu einiger Secten, so mit der unveränderten Augspurgischen Confession und Schriften Lutheri streiten möchte, bekannt, oder aber diesem Revers in einem oder andern Stucke zuwieder gelebet hätzte, so soll oftgedachter Hoch

Herr von Veltheim, oder die künftigen Patroni, oder wem Sie sonst deswegen Gewalt auftragen würden jederzeit, Kraft dieser meiner Obligation Macht haben, alles was ich von diesen Stipendio empfangen, so wohl als auch alle und jede Kosten, so Ihro Hoch

etwa ferner meiner Studien halber auf mich wenden möchten, wiederum von mir abzuforzdern, welche ich auch ohne alle Wiederrede und Ausflucht, wie die Nahmen haben mögen, in alle Wege zu erlegen, hiermit Kraft dieses Briezfes will zugesaget und versprochen haben. Und dessen zu mehrer Urkund und mehrer Vekräftigung, habe ich N. N. diesen Brief nicht allein mit eigener Hand geschrieben, unterschrieben und besiegelt, sondern habe auch den Herrn N. N.

粉을) 21 (S张

1:

19

e-

en

ent 'i=

t=

11,

t,

1,

11 0

r=

ib 11 2=

5

n

n

N. N. durch sonderliche Bitte dahin vermocht, daß er diesen Brief neben mir unterschrieben und mit seinen gewöhnlichen Pettschafte (je= doch Ihme und seinen Erben in alle Wege oh= ne Schaden) zum Gezeugnuß befraftiget hat, der gegeben N.N. den

schilling school Brain Forma des Reverses Half . mie fie ner uitet if . rollmilich not

Studiosis Juris & Medicinæ.

ch N. N. von N. N. burtig, [Medicinæ] Studiosus, N. N. Sohn, N. N. Jahre alt, bekenne, thue kund und offenbahre mit diesen Briefe; Nachdem die Hochwohlgebl. Frau, Herrn Frizen von der Schulenburg gottsee= ligen Wittwe, Frau Ilsa von Salbern, nunmehro seelig, aus Christlichen Gemühte und Zuneigung zu dem reinen Worte GOttes und nüslichen Studien bedacht gewesen, ben Universitäten etliche Stipendiaten, welche der rei-GHI

nen ungeänderten Augspurgischen Confession i zugethan, und über den herrlichen Schriften Geren Dr. Martini Lutheri seeligen, treulich zu halten, gemeinet wären, nicht allein zu dem Studio Theologico, sondern auch sin Medicinazin Jure zu verlegen, auch hierzu in ihren Testamente eine nahmhaste Summe Geldes mildiglich verordnet hat, wie denn solche Christliche Stiftung anjeho der Hoch

dergestalt, wie sie verfasset ist, rühmlich vol-

Und dann ermeldete Ihro Hoch
wegen meines unterdienstlichen
Ansuchens und Bittens, mich, der ich des endlichen Willens und Vorsatzes din, mit Verleihung göttlichen Gnaden, neben denen Studiis
bonarum artium & linguarum auch in dem
Studio [Medicinæ] zu versahren, mit einen Stipendio auf Ein Jahr lang, hochgeneigt angesehen haben, daß dennach ich samt gebührender danckbarlichen Erkänntnuß solcher erzeigeten und bewiesenen Gunst und Gnade, geredet
und

und versprochen habe; Gerede und verspreche auch mit diesen Briefe hinsühro mit dem Studiren nach Sottes Seegen und Verleihung, also zu versahren, auch das Geld dieses Beneficii nirgends anderswo hin zu verwenden, denn daß ich mein Studiren nüßlich ben derjenigen Universität, welche obgedachter Herr Patronus mir zu beziehen jedesmahl vergönnen

werden, continuiren moge.

Und ob ich wohl meiner Profession nach fein Theologus, dennoch will ich dasselbe Studium nicht gang hindan segen, sondern lieben, ehren, hoch halten, fleißig in der Bibel lesen, und mit Chriftlichen Gifer ber reinen Lebre, in der ungeänderten Augspurgischen Confession begriffen, zugethan senn und bleiben. Bers spreche auch ferner, daß ich durch GOttes Gnade, mich vor allen Secten und Schwärme: renen, wie die Nahmen haben oder funftig bekommen mogen, mit allen Fleiß huten, und als lein ben der gesunden und reinen Lehre, wie dieselbe der Allmächtige fromme Gott zu diesen letzten Zeiten durch den getreuen Dienst Herrn Dr. Martini Lutheri aus seinen Wort, hat wieder lassen an den Tag kommen, und welche

in der ohngeanderten Augspurgischen Confession verfasset, Anno 1530. Kanser Carln den V. ist überantwortet worden, beständiglich verharren, wie auch nach Vollführung meiner Studien manniglichen meinen Stande und Baben nach, gleiche Lehre zu lieben und ben der= selben zu bleiben, und sich für denen Secten zu huten, mit allen Fleiß vermahnen wolle, auch überhaupt, so viel mir Gott Gnade verleihet, mich in meinen Studiren fleißig und unverdrofsen, in meinen Leben und Wandel Christlich, fromm und unsträflich erweisen, mich aller Eugend und Ehrbarkeit befleißigen, besgleichen alle Sunde und Laster, bose Gesellschaft fliehen und meiden, und mich allewege also verhalten, wie es einem gottseeligen ehrlichen Studioso eignet und gebühret.

Wo and der Hoch

Herr von Beltheim Deffen Leibes-und Lehns-Erben, oder fünftige Patroni dieser Stiftung, etwa auf Bitte ihrer Befreunden oder anderer, von mir begehren würden, Denenselben an ehrlichen Orten um gebührende Besoldung und Unterhalt, wegen bieses Beneficii für andern in meinen Beruf zu

dienen, so bin ich aus Danckbarkeit erbohtig, auf rechtmäßige Vergleichung aller Billigkeit mich zu erzeigen. Zu welchen Ende ich mich hiermit zugleich anheischig mache, daß ich, falls mich GOtt etwa zu einer Bedienung rufen, oder ich mich irgendivo niederlassen wür= de, denen jedesmahligen Hoch-Adelichen Patronis dieses Beneficii von dieser meiner Ver= anderung vorhero Nachricht zu ertheilen. Im Fall auch, welches boch der allmächtige Gott gnädig verhüten wolle, daß von mir erfahren wurde, als wenn ich das zugezählte Geld an= ders als zu Fortsetzung meiner Studien anges wendet, mich zu einer Secten, mit der unveran= derten Augspurgischen Contession und Schrifz ten Lutheri streitende bekannt, oder aber dies sen Revers in einen ober andern Stücke zuwieder gelebet hatte, so soll oftgedachter Hoch= Herr

von Veltheim, und die künftigen Patroni, oder wem Sie sonst deswegen Gewalt auftragen möchten, jederzeit Kraft dieser meiner Obligation Macht haben, alles was ich von diesen Stipendio empfangen, so wohl als auch alle und iede Casan so Thua Cash

und jede Kosten, so Ihro Hoch

etwa

etwa ferner meiner Studien halber auf mich wenden mochten, wiederum von mir abzufor= dern, welche ich auch ohne alle Wieder-Riede und Ausflucht, wie die Nahmen haben mos gen, in alle Wege zu erlegen, Kraft dieses Briefes, will zugesaget und versprochen baben. Und bessen zu mehrer Urfund und Befraftigung, habe ich N. N. diesen Brief nicht allein mit eigener Hand geschrieben und besiegelt, sondern habe auch Herrn N. N. durch sonderliche Bitte dahin vermocht, daß er diesen Brief neben mir unterschrieben, und mit seinen gewöhnlichen Pettschaft (jedoch Ihnen und seinen Erben in allewege ohne Schaden) zum Gezeugnüß befräftiget. Der gegeben N. N. den

fee acket botter a to left erementer foods

there is not the hour feels and the total remark not

icometa front place melecis Obliga-

C.Con-

C

Concept

der Quitung für die Stipendiaten des Harbeischien Antheils.

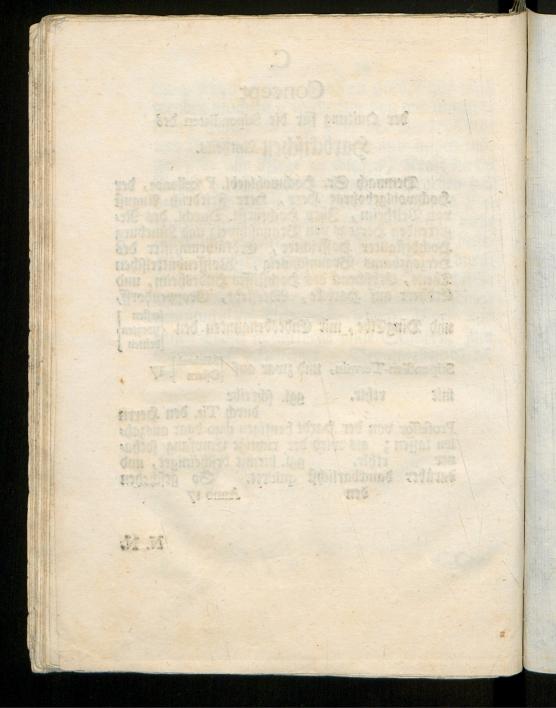
Demnach Gr. Hochwohlgebl. Excellence, der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Friedrich August von Veltheim, Ihro Hochfürstl. Durchl. des Resgierenden Herzogs von Braunschweig und Lüneburg Hochbestallter Hoffrichter, Erbfüchenmeister des Herzogthums Braunschweig, Wolffenbüttelschem Theils, Erbschend des Hochstiffts Hildesheim, und Erbherr auf Harbde, Aderstedt, Groppendorff,

und DingElbe, mir Endesbenannten den zweiten

Stipendien-Termin, und zwar auf [Michael.] 17

mit rthir, ggl. schreibe durch Tit. den Herrn Professor von der Hardt heutigen dato baar auszahe len lassen; als wird der richtige Empfang sothaner rthir. ggl. hiemit bescheiniget, und darüber danckbarlichst quieiret. So geschehen den Anno 17

N. N.





D.

Concept

der Quitung für die Stipendiaten des Ostrausschent Antheils.

Demnach die Hochansehnliche Vormundschafft derer Hochadelichen Herren Gebrüdere von Veltscheim zu Ostrau, mir Endesbenannten den zweiten britten

Stipendien-Termin, und zwar auf [Michael.] 17

mit rthir. ggl. schreibe

durch Tit. den Herrn

Professor von der Hardt heutigen dato baar auszahlen lassen; als wird der richtige Empfang sothaner rthlr. ggl. hiemit bescheiniget, und
darüber danckbarlichst quitiret. So geschehen

den Anno 17

N. N.

Zo 4115 7711 oZ

ber Quitung für die Stigendiaten bes

× 2555397

Dennach die Hochankhnliche Wornundschafft derer Hochadelichen Herren Gebeüdere von Belte frim zu Oftrau, mir Endesbenannten den zweien

Sipendien-Termin, und zivar auf Postan 17 mit ressel

ound Tie den Herri

Prosessor von der Hardt heutigen dass baar ausgasse ten lassen; als wird der richtige Empfang sothanner richte, ogl. hiemit bescheiniget, und darüber danabarlichst quiciret, So geschehent dana danabarlichst generale.

N. N.

